

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die offene Ganztags- schule der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten

(Offene Ganztagschulgebührensatzung – OGTS-GebS)

vom 27.10.2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Parkstetten erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – *BayRS 2230-7-1-K* – i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – *BayRS 2020-6-1-I* – sowie Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – *BayRS 2020-1-1-I* – i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – *BayRS 2024-1-I* – folgende **Satzung**:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

1. das zusätzliche Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule der Dr.-Johann-Stadler-Grundschule Parkstetten an Freitagen nach Schulschluss (Freitagsbetreuung) und
2. die tägliche Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule der Dr.-Johann-Stadler-Grund- und Mittelschule Parkstetten.

§ 2 Gebührenschuldner

¹Gebührenschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Schulkindes, das die Offene Ganztagschule besucht, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger (§ 90 i. V. m. § 22 und 22 a SGB VIII) oder sonstigen Dritten vorliegt. ²Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 4 und § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Freitagsbetreuung und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung.
- (2) ¹Die Gebühren werden grundsätzlich für 11 Monate eines Besuchsjahres erhoben. ²Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. ³Im August werden keine Gebühren erhoben. ⁴Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Schuljahres (z. B. Zuzug, Schulwechsel) oder scheidet das Schulkind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für jeden angefangenen Monat des Besuchs der Freitagsbetreuung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von *15,00 Euro* erhoben.
- (2) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Schulkind vorübergehend abwesend ist (z. B. wegen Krankheit oder Praktikum) oder ein Platz freigehalten wird. ²Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat ermäßigt werden. ³Eine Ermäßigung kann nur für volle Monate gewährt werden.

§ 5 Essensgeld

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Offenen Ganztagschule ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr entsprechend der gewählten Anzahl an Verpflegungstagen ein Essensgeld zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld ist pauschal für jeden Monat in einem Betrag, dessen Höhe bei der Anmeldung zum Mittagessen vertraglich fixiert wird, zu entrichten (Verpflegungspauschale).
- (3) ¹Der Höhe der monatlichen Pauschale liegen die Entgelte des beauftragten Caterers zugrunde. ²Weitere Kosten, z. B. Serviceleistungen für die Essensausgabe und eine Verwaltungskostenpauschale, können vollständig oder teilweise in der Kalkulation berücksichtigt werden. ³Trinkwasser (Leitungswasser) wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. ⁴Die Höhe der Verpflegungspauschale kann jeweils zum 01.09. eines Jahres angepasst werden, sofern tatsächliche Kostensteigerungen oder -minderungen bei der Essenslieferung bzw. bei den anderen Gebührenbestandteilen eintreten. ⁵In Ausnahmefällen ist eine Erhöhung während des Schuljahres zulässig, insbesondere bei einem Wechsel des Caterers und einer damit verbundenen Kostenveränderung.
- (4) ¹Die entsprechenden Verpflegungstage sind durch den/die Personensorgeberechtigte/n zum Beginn des Schuljahres bzw. bei unterjähriger Aufnahme zum Monatsanfang zu buchen. ²Die Anzahl der Verpflegungstage kann spätestens zum 15. eines jeden Monats mit Wirkung für den übernächsten Monat geändert werden. ³Die veränderte Gebühr gilt ab dem Monat, in dem die Änderung wirksam wird. ⁴Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt nicht.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit dem ersten Tag der Aufnahme des Schulkindes in die Offene Ganztagschule und endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Schulkind von der Offenen Ganztagschule abgemeldet wird.
- (2) Die Gebührenschuld für das Essensgeld (§ 5) entsteht mit Beginn des Monats, zu dem in der schriftlichen Anmeldung die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erklärt worden ist und endet mit dem Ablauf des Monats, zu dem das Schulkind von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung abgemeldet wird.

- (3) Es sind stets die vollen Monatsgebühren zu entrichten.
- (4) ¹Die Gebühren sind erstmals Ende September und in den darauffolgenden Monaten jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. ²In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Gebührenschuld auch zu einem anderen Fälligkeitsdatum vereinbart werden.
- (5) ¹Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. ²Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Offenen Ganztagschule ist nicht zulässig.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung der Gebühren

- (1) Rückbuchungsgebühren bei fehlgeschlagenem Lastschrifteinzug gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Befindet sich der Gebührenschuldner des Essensgeldes trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Schulleitung ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Parkstetten, den 27.10.2022

SCHULVERBAND PARKSTETTEN

gez.
Martin Panten
Schulverbandsvorsitzender